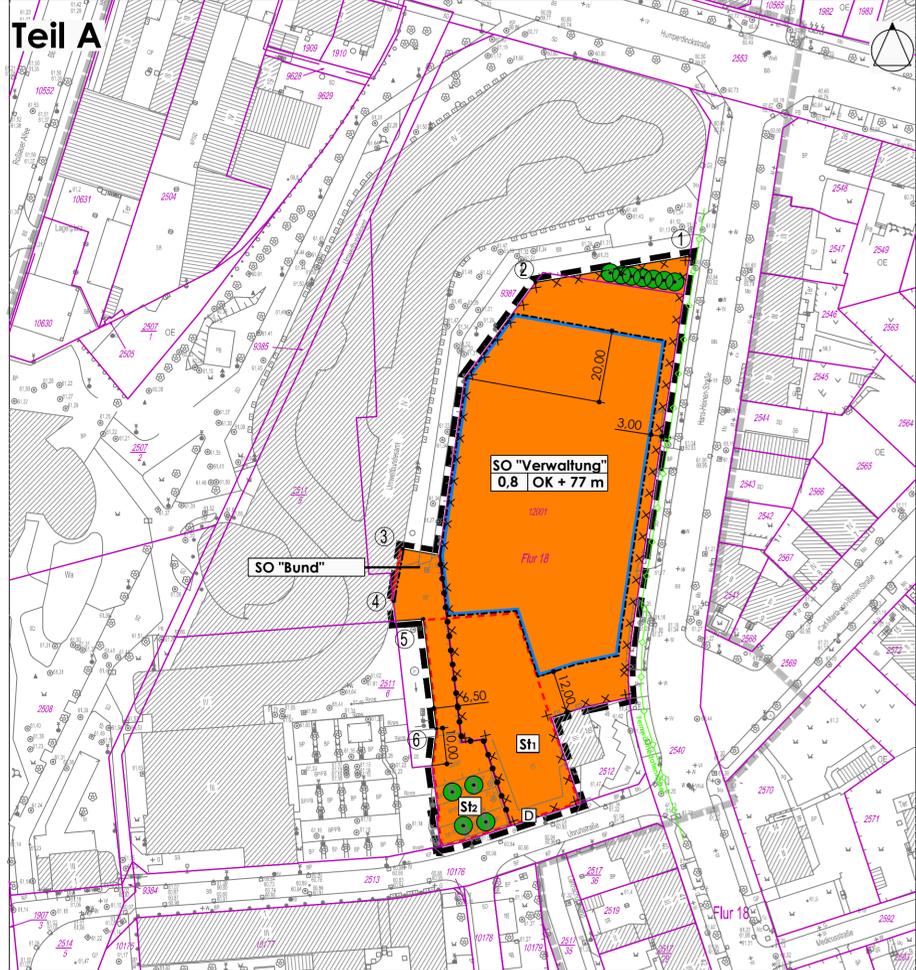


Teil A



Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet - "Verwaltung" und "Bund"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

OK + 77 m Höhe baulicher Anlagen in m ü. NHN, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

zu erhaltende Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; hier: Bodenverunreinigungen durch LHKW und BTEX sowie Grundwasserkontaminationen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanzV 90)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

informelle Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Feinwärmedatenkabel

Table with 3 columns: Pktnr., Rechtswert, Hochwert. It lists six points with their respective legal values and elevations.

Table with 2 columns: Kartengrundlagen, Liegenschaftskarte. It provides details about the cadastral map, including the municipality (Dessau-Roßlau) and scale (1:1000).

Table with 2 columns: Topografie, Stadtgrundkarte Dessau-Roßlau. It includes information about the topographic map and the planning basis (Blattnr.: 2823/11, 2923/21).

Die Plangrundlage entspricht § 1 PlanzV 90.

Table with 2 columns: Dessau-Roßlau, Leiter Vermessungsamt. It lists the responsible authority and the map scale (1:500).

Table with 2 columns: Bestandsangaben nach DIN 18702 (auszugsweise). It defines symbols for existing buildings, parcel boundaries, and the Flur 18.

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- 1. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO "Bund" sind Nutzungen nach § 11 (2) BauNVO für die Zwecke des Umweltbundesamtes zulässig. Für die mit SO "Bund" festgesetzten Gebiete sind neben Anlagen für direkte Zwecke des Umweltbundesamtes, dazugehörige Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Schank- und Speisewirtschaften sowie Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung von Personal zulässig.
2. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO "Verwaltung" sind Verwaltungsnutzungen öffentlicher und privater Art zulässig. Hierzu gehören auch Dienstleistungseinrichtungen und der Hauptnutzung untergeordnete Schank- und Speisewirtschaften mit mischgebiets-typischem Emissionsverhalten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sind ausnahmsweise zulässig.
3. Gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Hauptgebäuden im Bereich des Sonstigen Sondergebietes SO "Verwaltung" mindestens der "Null-Energie-Standard" mit einer überwiegenden Deckungsrate durch regenerative Energie vorzusehen ist.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- 4. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die Mitte der Fahrbahnfläche der zum Grundstück zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße. In allen Teilgebieten mit festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist eine Überschreitung durch Schornsteine und Lüftungsanlagen zulässig. Überschreitungen der Höhe baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet SO "Verwaltung" durch Dachaufbauten sind zulässig, wenn diese soweit von der Vorderkante der Attika zurückgesetzt werden, dass die Abstandsflächen der Dachaufbauten die Vorderkante der Attika nicht überschreiten.

Baulinien (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- 5. Die im Sonstigen Sondergebiet SO "Bund" festgesetzte Baulinie darf entsprechend § 31 (1) BauGB und § 23 (2) BauNVO von Gebäudeteilen unterhalb der Geländeoberfläche überschritten werden, wenn diese selbst keine Abstandsflächen entwickeln und erdüberdeckt sind.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- 6. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Sonstigen Sondergebietes SO "Bund" ist einschließlich der Flächen für Stellplätze Stz im erforderlichen Umfang dauerhaft ein 4,50 m breites Fahrrecht für Fahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste zu gewährleisten.

- 7. Im Bereich des Sonstigen Sondergebietes SO "Verwaltung", einschließlich der mit Stz gekennzeichneten Flächen für Stellplätze, sind ergänzend zu den Nutzungen gem. Ziff. 2 die Anlage von privaten Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB als Grünanlage mit Terrainfußwegen und Flächen zur Niederschlagswasserversickerung gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB zulässig.

- 8. Zur Ableitung des auf dem Flurstück Nr. 2512, Flur 18, anfallenden Niederschlagswassers wird entlang der nördlichen Flurstücksgrenze mit dem Flurstück Nr. 12001, Flur 18, auf dem Flurstück Nr. 12001, Flur 18, ein 1,00 m breites Leitungsrecht für die Ableitung von Niederschlagswasser dauerhaft zugunsten des Flurstücks Nr. 2512, Flur 18, festgesetzt.

Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

- 9. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Offene Stellplätze sind darüber hinaus nur im Bereich der gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 10. Im Bereich der mit Stz/2 gekennzeichneten Flächen für Stellplätze ist die Errichtung eines Müll- und Wertstoffcontainersammelplatzes als Nebenanlage gem. § 14 (1) BauNVO zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

- 11. Private Stellplätze, exklusive deren Zufahrten, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Der Abflussbeiwert dieser Stellplätze darf 0,5 nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Fläche erforderlich ist. Darüber hinaus muss für jeden vierten Stellplatz ein Laubbaum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 16-18 cm) gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden, wenn hierfür kein geschützter Baum (gem. Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau) gefällt werden muss. Der Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume hat die Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten.

- 12. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO "Verwaltung" sowie im Bereich der mit Stz/2 gekennzeichneten Flächen für Stellplätze sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und in die Neugestaltung der Freiflächen zu integrieren, abgängige Exemplare sowie baubedingte Baumverluste sind in gleichwertiger Qualität zu ersetzen.

Hinweise:

- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau i. d. F. vom 12.09.1997, zuletzt geändert am 01.08.2010.
- Gem. § 14 (1) Denkmalschutzgesetz LSA bedarf, wer ein Kulturdenkmal (s. § 2 (2) DSchG LSA) instandsetzen, umgestalten, verändern, beseitigen, zerstören oder durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung verändern will, einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht im Fall freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde wird hingewiesen (§ 9 (3) DSchG LSA).
- Der Geltungsbereich ist als Bombenabwurfgebiet eingestuft. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten muss daher mit dem Auffinden von Bomben-Blindgängern gerechnet werden. Die Flächen müssen deshalb vor Beginn von Tiefbauarbeiten auf Kampfmittel hin überprüft werden. Hierzu ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst entsprechend frühzeitig zu verständigen.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz-BNatSchG), vom 29.07. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421)

SATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 151 "REVITALISIERUNG GASVIERTEL"- 2. ÄNDERUNG ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel" - 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel"-2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.09.2009. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 12/2009 am 28.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dessau-Roßlau, den Der Oberbürgermeister

- 2. Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt der Stadt Dessau-Roßlau hat am 07.05.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel" - 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Dessau-Roßlau, den Der Oberbürgermeister

- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel" - 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich Begründung, hat in der Zeit vom 10.06.2013 bis zum 12.07.2013 öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 6/2013 am 25.05.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben ab 05.06.2013 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau-Roßlau, den Der Oberbürgermeister

- 4. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau-Roßlau, den Der Oberbürgermeister

- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel"- 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel"- 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.

Dessau-Roßlau, den Der Oberbürgermeister

- 6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgeteigt.

Dessau-Roßlau, den Der Oberbürgermeister

- 7. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt Nr./.... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, den Der Oberbürgermeister

- 8. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Dessau-Roßlau, den Der Oberbürgermeister

Büro für Stadtplanung

Dr.-Ing. W. Schwerdt

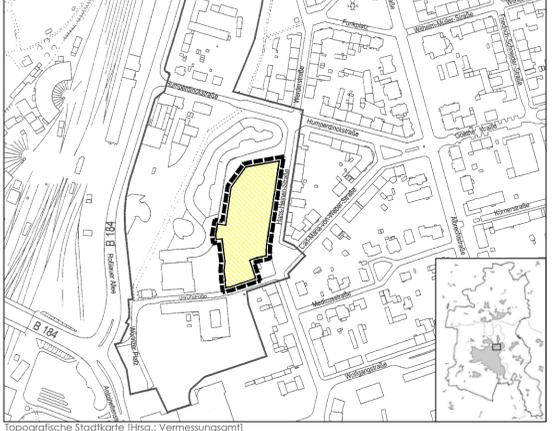
Humperdinkstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

Tele. (03 40) 61 37 07 / Fax. (03 40) 61 74 21

E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de

Altleben Braunschweig Leipzig Senftenberg



STADT DESSAU-ROSSLAU

Bebauungsplan Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel"- 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB

Satzung

Datum 13.09.2013

Maßstab 1:1.000

